

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zt. 11 0502/155-Pr.2/81

II-3290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 01 11

An den	
Herrn Präsidenten	
des Nationalrates	<i>1489 IAB</i>
Parlament	<i>1982 -01- 11</i>
1017 <u>W i e n</u>	<i>zu 1506/J</i>

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 16. November 1981, Nr. 1506/J, betreffend Familienbeihilfe für Kinder in Heimerziehung, beeche ich mich mitzuteilen:

Die Familienbeihilfe ist nach § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Leistung, die einen Lastenausgleich im Interesse der Familie herbeiführen soll. Dementsprechend ist Voraussetzung für die Gewährung der Familienbeihilfe, daß das anspruchsvermittelnde Kind zum Haushalt der Eltern gehört oder - sofern eine Voraussetzung nicht erfüllt wird - von den Eltern (einem Elternteil) überwiegend erhalten wird.

Der besonderen Situation der Vollwaisen als Restfamilie hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß diesen ein eigener Familienbeihilfenanspruch eingeräumt wurde, weil in diesem Fall unterhaltpflichtige Eltern nicht vorhanden sind.

Durch das BG vom 19. Mai 1981, BGBI.Nr. 296, (Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967) wurden Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltpflicht nicht nachkommen, in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe den Vollwaisen gleichgestellt; hiervon ausgenommen wurden jedoch solche Kinder, die sich auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (694 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XV.GP) führen dazu aus, daß damit für Kinder, die sich weitgehend selbst erhalten müssen, eine Härte beseitigt werden soll. Eine solche Härte wird dann nicht angenommen, wenn das Kind aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe bzw. Jugendwohlfahrt) in einem Heim erzogen wird. In diesem Fall würde nämlich die Familienbeihilfe nicht die Situation des Kindes verbessern, sondern lediglich die öffentlichen Haushalte, aus denen die Mittel stammen, entlasten.

- 2 -

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Begründung für die bestehende gesetzliche Regelung entspricht eindeutig der Idee des Familienlastenausgleiches, die die Entlastung der Familie, nicht aber eine Entlastung öffentlicher Haushalte zum Ziele hat. An dieser Zielsetzung sollte festgehalten werden.

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage erachte ich daher nicht als gerechtfertigt.

Arneburgsch

- 2 -

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Begründung für die bestehende gesetzliche Regelung entspricht eindeutig der Idee des Familienlastenausgleiches, die die Entlastung der Familie, nicht aber eine Entlastung öffentlicher Haushalte zum Ziele hat. An dieser Zielsetzung sollte festgehalten werden.

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage erachte ich daher nicht als gerechtfertigt.

Freiburg/Sch